

Stellungnahme
der DPolG Bundespolizeigewerkschaft
anlässlich der öffentlichen Anhörung
des Innenausschusses des Deutschen Bundestages
am 27.11.2023 zum
Gesetzesentwurf über die Polizeibeauftragte oder den Polizeibeauftragten des
Bundes beim Deutschen Bundestag
(Polizeibeauftragungsgesetz – PolBeauftrG)

Berlin, 23.11.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DPolG Bundespolizeigewerkschaft bedankt sich für die Übersendung des Gesetzesentwurfes über die Polizeibeauftragte oder den Polizeibeauftragten des Bundes (Bundespolizeibeauftragungsgesetz - BPolBeauftrG) und nimmt zu diesem Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Vorbemerkungen:

Die aktuelle Studie des GfK-Vereins (Gesellschaft für Konsumforschung) aus dem Jahr 2017 hat das Vertrauen der Deutschen in gesellschaftliche Institutionen untersucht, die u.a. im „Global Trust Report“ veröffentlicht wurden. Dabei wurde deutlich, dass die Polizei mit 85 % und die Justiz mit immerhin 67 % weit oben in der Vertrauensskala der Bevölkerung stehen.

Auch im internationalen Vergleich liegt die deutsche Polizei beim Vertrauen der Menschen weit vorne. Sie ist auch durch ihre vielfältigen Aufgaben in vielen Auslandsmissionen eine herausragende Institution, die ein positives Bild einer demokratischen Polizei überall in der Welt vermittelt, dabei spielt die Bundespolizei eine herausragende Rolle.

Dieser hohe Wert in der Vertrauensskala schließt deren Beschäftigte selbstverständlich voll und ganz ein. In hunderttausenden Amtshandlungen stellen sie täglich unter Beweis, dass das Vertrauen der Menschen gerechtfertigt ist. Auch und gerade angesichts zunehmender Herausforderungen, etwa in der Bewältigung der durch zahlreiche Zuwanderungen entstandenen Belastungen und zunehmender Terrorgefahren, zeigt die Bundespolizei mit ihrer Professionalität und hohen Sensibilität für solche besonderen Einsatzsituationen, dass sie die Herausforderung angenommen hat, auch unter ungeheuren Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger in unserem Land und in vielen anderen Ländern der Welt da zu sein und ihren gesetzlichen Auftrag zu erfüllen.

Dieses beweist die Bundespolizei eindrucksvoll in der Bewältigung der schwersten Migrationskrise seit 2015/2016.

Millionen Amtshandlungen führt die Bundespolizei jährlich aus, dazu zählen solche mit eher geringer Eingriffstiefe, aber eben auch Festnahmen, Durchsuchungen, Kontrollen und die Anwendung unmittelbaren Zwanges, bis hin zum Gebrauch der Schusswaffen und anderer Einsatzmittel.

Zur Verhinderung illegaler Migration folgt sie ihrem gesetzlichen Auftrag, wenn sie in grenznahen Räumen oder Grenzübergangsstellen Personenkontrollen durchführt.

Dies führt gelegentlich zu Konfliktsituationen, Beschwerden, Klagen und Strafanzeigen, die sowohl innerhalb der Behörde, aber auch durch unabhängige Gerichte bewertet werden.

Die Bundespolizei verfügt überdies über eine Fülle von Instrumenten, die dazu bestimmt und geeignet sind, innerdienstliche Konflikte frühzeitig zu erkennen und darauf zu reagieren, Vorwürfe aufzuklären und zwischenmenschliche Begebenheiten, die Anlass zu Beschwerden geben, zu ermitteln, zu deeskalieren und im Sinne der Beschäftigten zu lösen.

Dabei kommt den Führungskräften der Bundespolizei eine bedeutende Verantwortung zu. Die Bewältigung von Spannungssituationen innerhalb der Belegschaft, Früherkennung negativer Gruppendynamischer Prozesse und Reaktionen oder unangemessenes Verhalten untereinander ist eine fortwährende Führungsaufgabe. Die Führungskräfte der Bundespolizei wissen um diese Verantwortung und nehmen sie weit überwiegend in vorbildlicher Weise wahr.

Die Fort- und Weiterbildung in diesem Bereich ist angesichts sich stetig weiter entwickelnden Aufgaben und Verantwortung für die Bundespolizei eine wichtige Herausforderung, der sich die Bundespolizei bewusst ist. Dies gilt insbesondere in der augenblicklichen Situation, in der der Aufgabendruck immens ist und die Bundespolizei durch hohe Einstellungszahlen und dem damit verbundenen Ausbildungsauftrag in besonderer Weise gefordert ist.

Wo Menschen arbeiten, passieren Fehler. Es ist notwendig und richtig, alle Möglichkeiten zu nutzen, strukturelle Mängel in einer Organisation rasch zu erkennen und möglichst abzustellen und individuelles Fehlverhalten aufzuklären und auch zu ahnden, wo dies notwendig ist. Dies gilt selbstverständlich auch für strafbares Verhalten, das Polizeibeschäftigten immer wieder vorgehalten und zur Anzeige gebracht wird.

Deshalb ist es grundsätzlich nicht falsch, darüber nachzudenken, ob eine Institution wie die in dem Gesetzentwurf vorgeschlagene „Polizeibeauftragte oder Polizeibeauftragten“ notwendig und geeignet ist, die Bundespolizei zu stärken und das Vertrauen der Menschen zu erhalten.

Dabei ist zunächst ein Blick auf die bereits vorhandenen Reaktions- und Interventionsmöglichkeiten hilfreich.

Für den Bereich der Strafverfolgung sind dies die Staatsanwaltschaften und Gerichte. Es ist nach Auffassung der DPolG kaum vorstellbar, dass die Unabhängigkeit unserer Justiz, die allein Recht und Gesetz und keiner politischen Erwartungshaltung

verantwortlich ist, durch eine Institution noch überragend ist, die durch das Parlament mehrheitlich gewählt werden soll. Der Rechtsstaat hat mit seiner unabhängigen Justiz eine Vielzahl von wirksamen Instrumenten, diesem Auftrag gerecht zu werden.

Es gibt keinerlei begründete Argumente für die Behauptung, dass aus der Vielzahl von Einstellungen von Strafverfahren gegen Polizeibeschäftigte durch die Staatsanwaltschaften auf eine „institutionelle Nähe“ zu schließen sei, die die Objektivität der Staatsanwaltschaften beeinträchtigt. Vielmehr stehen mit den Instrumenten der Einstellungsbeschwerde oder dem Klageerzwingungsverfahren weitere Instrumente zur Überprüfung staatsanwaltschaftlicher Entscheidungen zur Verfügung.

Die Praxis hat die wirkungsvolle Funktionsweise dieser Möglichkeiten immer wieder bestätigt. Durch dieses Vorgehen werden Entscheidungen durch vorgesetzte Behörden und unabhängige Gerichte überprüft und damit sowohl der Rechtsweggarantie der einzelnen Betroffenen als auch der notwendigen Unabhängigkeit der Entscheider in ausreichender Weise Rechnung getragen.

Für persönliche Beschwerden und Eingaben stehen den Beschäftigten der Bundespolizei zahlreiche förmliche (Beschwerdestellen, Innenrevision, Sozialmedizinische Dienste, Personalräte, Gleichstellungsbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Arbeitsschutzbeauftragte, Beauftragte für gleichgeschlechtliche Lebenspartner, Vertrauensstelle der Bundespolizei) und nichtförmliche (Polizeigewerkschaften, Stiftungen) Ansprechpartner zur Verfügung.

Nach bereits geltender Rechtslage müssen die Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei ihre dienstlichen Handlungen auf die jeweilige Rechtmäßigkeit prüfen. Sie sind verpflichtet, gegen die Rechtswidrigkeit dienstlicher Anordnungen unverzüglich bei ihrem nächsthöheren Vorgesetzten zu remonstrieren. Diese Pflicht zur Prüfung der Rechtmäßigkeit ist umfassend zu verstehen, sie schließt auch die Prüfung der Zweckmäßigkeit ein. Die Beschäftigten haben hier keinen Ermessensspielraum.

Allen Beschäftigten steht selbstverständlich auch der Zugang zu den Petitionsausschüssen des Bundes und der Länder offen. Auch wird von der Möglichkeit der direkten Ansprache von Abgeordneten des Deutschen Bundestages oder der Länderparlamente, denen sie Beschwerden oder persönliche Anliegen vortragen können, Gebrauch gemacht.

Zu guter Letzt sind es die unmittelbaren Vorgesetzten, die in verantwortungsvoller Wahrnehmung ihrer Führungsaufgabe für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugleich persönliche Ansprechpartner und auch Vertrauensperson sind und dies in Personalführungsgesprächen, Mitarbeitergesprächen, Beurteilungsgesprächen und etlichen anderen Kommunikationsmöglichkeiten auch wahrnehmen.

Auch den Bürgerinnen und Bürgern stehen umfangreiche Möglichkeiten zur Verfügung, Eingaben, Beschwerden und/oder Anzeigen über tatsächliches oder vermeintliches Fehlverhalten an die zuständigen Stellen zu richten. Dabei gibt es kaum formelle Voraussetzungen. Auch Strafanzeigen können formlos erstattet werden.

Insbesondere die Ansprache der örtlichen politischen Mandatsträger durch betroffene Bürgerinnen oder Bürger, wird als Möglichkeit immer wieder genutzt.

Es erschließt sich nicht, warum dies durch einen Polizeibeauftragten erweitert werden muss.

Der Vergleich zum Wehrbeauftragten geht fehl. Seine Stellung ist durch die damalige Wehrpflicht begründet und in dieser Weise auch institutionalisiert. Die Bundespolizei ist keine Armee, sondern eine Bürgerpolizei, die sowohl von ihrem Aufgabenkatalog als auch von ihrer Vorgehensweise als bürgernahe Polizei mit der Bundeswehr in keiner Weise zu vergleichen ist.

Die Wahrnehmung der Interessen der Beschäftigten der Bundespolizei ist durch eine Vielzahl von Institutionen, insbesondere durch die im Bundespersonalvertretungsgesetz normierten Schutzvorschriften, gesichert, funktionsfähig und ausreichend.

Zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes:

§1

Es erschließt sich nicht, was genau der Gesetzgeber unter „strukturellen Mängeln“ oder „Fehlentwicklungen“ meint. Es fehlt hier ganz klar an konkret beschriebenen Tatbeständen, die auf solche Entwicklungen Rückschlüsse ziehen lassen.

Weiter bleibt scharf zu kritisieren, dass der/die Polizeibeauftragte „mögliche Fehlverhalten von Beschäftigten des Bundes im Einzelfall, insbesondere solche, die auf eine Verletzung der Grundrechte, insbesondere Art. 3 GG schließen lassen, bewerten und untersuchen“ soll. Bei einer solchen Art möglicher Fehlverhalten liegt die Bewertungs- und Untersuchungskompetenz zweifelsohne bei den Staatsanwaltschaften und deren Ermittlungsbeamten. Die Übertragung einer solchen Ermittlungskompetenz, und sei es lediglich als „Ergänzung“ gemeint, halten wir für verfassungswidrig.

§2

Die Formulierung in Absatz 2 „...kann die oder der Polizeibeauftragte den Sachverhalt und die Hintergründe untersuchen.“ halten wir ebenfalls für unzulässig. Unserer Rechtsauffassung nach, kann „der oder die Polizeibeauftragte Sachverhalte und Hintergründe lediglich zur Kenntnis nehmen“, um diese dann an die zuständigen Ermittlungsbehörden weiterzuleiten. Keinesfalls jedoch darf der oder die Polizeibeauftragte Art und Dauer von „Untersuchungen“ bestimmen.

§3

Im Absatz 6 soll einem Eingeber auf Wunsch die Anonymität gegenüber der betroffenen Polizeibehörde des Bundes zugesichert werden. Leider findet sich hier

kein Hinweis darauf, wann die Anonymitätssicherung endet. Dieses sollte spätestens dann erfolgen, wenn der betroffene Beamte im Rahmen eines Disziplinar- oder Strafverfahrens über seinen Rechtsbeistand Akteneinsicht beim Polizeibeauftragten einfordert.

Darüber hinaus sei an dieser Stelle angemerkt, dass die Zuständigkeit bei Eingaben und Beschwerden von Beschäftigten im § 62 Nr. 3 BPersVG bereits einschlägig geregelt ist. Eine Parallelzuständigkeit halten wir für absolut entbehrlich.

§4

Mit Ausnahme des Absatzes 8 handelt es sich bei den definierten Befugnissen um Maßnahmen, die ausschließlich Personen und Amtsträgern vorbehalten sind, welche die Vorschriften der Strafprozessordnung (StPO) anwenden dürfen. Würde der oder die Polizeibeauftragte, als Institution der Legislative solche in der StPO verankerten Befugnisse anwenden dürfen, könnte dieses zu einer Paralleljustiz führen und damit einen Verstoß gegen Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 GG zur Folge haben.

Aus diesem Grund ist die Übertragung von Befugnissen der Absätze 3 bis 7 konsequent abzulehnen.

§6

Wie bereits unter den Anmerkungen zu §4 erwähnt, definiert der §6 eine Paralleljustiz in Reinnatur.

Es erschließt sich nicht, zu welchen weiteren Ergebnissen oder Maßnahmen der oder die Polizeibeauftragte kommen sollte, wenn Disziplinar- oder Strafverfahren abgeschlossen sind oder arbeitsrechtliche Maßnahmen durch die zuständigen Behörden bereits getroffen worden sind. Es entsteht hier der Eindruck, als wolle der oder die Polizeibeauftragte beim Deutschen Bundestag die Ermittlungsergebnisse und/oder Gerichtsurteile sowie Disziplinarverfügungen noch einmal gesondert überprüfen. Dieses würde die Neutralität der Ermittlungsbehörden und die Unabhängigkeit der Gerichte erheblich in Frage stellen.

Ähnlich wie die Befugnisse in §4 würden auch solche Kontrollfunktionen Einfluss auf Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 GG nehmen. Deshalb werden die Vorschriften im Absatz 6 konsequent abgelehnt.

§7

Wir halten es für äußerst fragwürdig, ob unabhängige Gerichte durch einen vom Parlament gewählten Polizeibeauftragten verpflichtet werden können, Akten vorzulegen oder Daten zu übermitteln. Nach unseren Informationen ist die Berliner Justiz, berechtigterweise, dem Berliner Polizeibeauftragten sehr zurückhaltend bei solchen Anforderungen.

Fazit:

Die den Gesetzentwurf vorlegende Regierungskoalition aus SPD, FDP und Grüne begründen in keiner Silbe des Gesetzesentwurfs die Notwendigkeit der Einrichtung eines Polizeibeauftragten, gemessen an den tatsächlichen Fallzahlen von entsprechenden Fehlverhalten.

Selbstverständlich ist jeder einzelne Vorwurf ernst zu nehmen und gibt immer wieder Gelegenheit, sowohl individuelles Verhalten als auch Organisationsstrukturen zu reflektieren und ggf. zu optimieren. Aus solchen Einzelfällen aber ein strukturelles Phänomen zu konstruieren, das einer Lösung zugeführt werden müsse, ist völlig unangemessen.

Die Beschäftigten der Bundespolizei sehen darin zu Recht den Versuch, sie wieder einmal unter den Generalverdacht unrechtmäßiger Amtsausübung zu stellen.

Dazu trägt auch das neue Bundesdisziplinargesetz (BDG) bei, welches in zahlreichen Anhörungen von sämtlichen gewerkschaftlichen Spitzenverbänden abgelehnt wurde.

Im Ergebnis lehnt die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG) die Einrichtung des oder der Polizeibeauftragten für die Bundespolizei ab. Eine solche Institution ist weder notwendig noch für die Förderung von Rechtsstaatlichkeit und Vertrauen förderlich.

Im Ergebnis wird ein solches Gesetz dazu führen, dass das Vertrauen der Bundespolizistinnen und -polizisten in die gewählten Parlamentarier endgültig und nachhaltig zerstört werden könnte.

Die veranschlagten Haushaltsmittel könnten innerhalb der Bundespolizei durchaus sinnvolleren Verwendungen zugeführt werden. So könnten damit deutlich besser die derzeitigen Bemühungen zur Stärkung des Personalkörpers, der Aus- und Fortbildung sowie der Ausrüstung und Ausstattung der Beschäftigten mit Führungs- und Einsatzmitteln weiter gefördert werden.